

Bebauungsplan „Lange Strahläcker“  
Stadt Neustadt a. d. Weinstraße

**Fachbeitrag Artenschutz**

**1. Stufe Potentialabschätzung**



Spargelacker und Regenrückhaltebecken mit Nahrungsgast

Quelle: Aufnahmen Wilhelmi 2019

EHRENBERG      LANDSCHAFTSPLANUNG  
Dipl. Ing.      Hermann-Josef Ehrenberg  
Freier Landschaftsarchitekt  
Höfflerstraße      14  
mail: info@ehrenberg-landschaftsplanung.de  
www.ehrenberg-landschaftsplanung.de  
67659      Kaiserslautern

Stand Oktober 2019

### **Bearbeitung**

**Dr. Friedrich K. Wilhelmi**  
**Friedensstrasse 30**  
**67112 Mutterstadt**

Bearbeitung: August-Oktober 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Veranlassung	4
2.	Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
3.	Betrachtungsraum und Bestandserfassung	6
3.1	Biotoptypen	6
3.2	Artenpotential	7
3.3	Vögel	8
3.3.1	Brutvögel	8
3.3.2	Rastvögel	9
3.4	Säugetiere	10
3.5	Reptilien	11
3.6	Amphibien	11
3.7	Heuschrecken	11
3.8	Wildbienen	12
4.	Artenschutzfachliches Fazit und planerische Hinweise	13

---

## Tabellen und Abbildungen

---

Abb. 1	Bestand im Betrachtungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung	6
Abb. 2	GPS-Aufzeichnung der Stichprobensuche Feldhamster-Bauten	10
Tab. 1	Einige Artenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen	5
Tab. 2	Biotoptypenverzeichnis	6
Tab. 4	Registrierte Vogelarten im Untersuchungsraum	8
Tab. 4	Potentielle und Registrierte Fang- und Heuschreckenarten	12

## 1. Veranlassung

Die Stadt Neustadt a. d. Weinstraße plant die Realisierung des Gewerbegebiets „Östlich der Louis-Escandes-Straße“ in der Flur „Lange Strahläcker“ in südlicher Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebiets nach dem B-Plan „Kasernenstraße III. Änderung“. Für das weitere Verfahren ist eine artenschutzfachliche Vorstudie oder Potentialabschätzung erforderlich.

Die artenschutzfachliche Vorstudie soll feststellen, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten auf der Möglichkeitsebene eintreten können oder ggf. unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle bleiben. Sie dient als Entscheidungshilfe, inwieweit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung<sup>1</sup> nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist. Kann die Vorstudie die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 ff BNatSchG ausschließen, ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls muss sich eine Hauptstudie anschließen, die auch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten aufzeigt. De facto löst das Erkennen erforderlicher Maßnahmen bereits die Ausarbeitung einer Hauptstudie aus<sup>2</sup>.

Als Grundlage dienten die umfangreicheren Erfassungen des Fachbeitrags Artenschutz<sup>3</sup> (im weiteren Text als FBA zitiert) für das bereits realisierte Gewerbegebiet im Norden. Des Weiteren drei eigene Ortsbegehungen mit einer Kartierung der Realnutzung und Artenverifizierung im August, September und Oktober 2019; nicht zuletzt die Angaben zum Artvorkommen im 2x2 km-Raster des Landesinformationssystems LANIS<sup>4</sup> einschließlich vorhandener Biotop- und Schutzflächen.

Zu betrachten waren Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere mit Fokus Feldhamster, sowie Heuschrecken und Wildbienen.

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu beachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>1</sup> die Prüfung im eigentlichen Sinn ist ein behördlicher Vorgang auf Grundlage der fachlichen Vor- oder Hauptstudie

<sup>2</sup> Lukas, A. et al. (2011): Artenschutzrecht – Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. IDUR Selbst-Verlag.

<sup>3</sup> Planungsbüro Laukhuf (2017): Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG zum B-Plan „Kasernenstraße, III. Änderung“; AG Stadtverwaltung Neustadt a. d. Wstr.

<sup>4</sup> [www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6413#](http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6413#)

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für die Planungspraxis entscheidungserhebliche Ausnahmen definiert:

- Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote (für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten) nicht, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden,
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Ausnahmen nur in Einzelfällen und nur dann, wenn keine zumutbare Alternative gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Andere Tier- und Pflanzenarten, die auf nationaler Ebene besonders geschützt sind, werden im Rahmen der regulären Eingriffsregelung (§ 14 in Verb. mit § 18 BNatSchG) zu berücksichtigen sein<sup>5</sup>. Des Weiteren gelten die allgemeinen Artenschutzvorschriften, wie sie in Abs.5 zu § 39 benannt und zeitlich befristet sind (z. B. Rodungen vom 1. Oktober bis 28. Februar).

Tab. 1 Einige Artenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen

Europäische Vogelarten	(§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) in Europa natürlich vorkommende, sprich einheimische; Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie)
bes. geschützte Arten	(§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG),</li> <li>• europäische Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten, s.o.)</li> <li>• Arten der Anlage 1 Spalte 2 u. 3 zu § 1 BArtSchVO</li> <li>• sowie ggf. weiterer Rechtsverordnungen nach § 54 BNatSchG</li> <li>• Arten der Anhänge A u. B der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)</li> </ul>
streng geschützte Arten	(§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG): Teilmenge von bes. geschützten Arten mit strengem Schutzregime: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG)</li> <li>• Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, ggfs. RVO § 54 BNatSchG</li> <li>• Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)</li> </ul>

Ergänzende Erläuterungen zu Nennungen in der FFH-Richtlinie	
Anhang II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, die im NATURA 2000-Netz so zu betreuen sind, dass die ökologischen Bedürfnisse dieser Arten erfüllt werden und ihre Bestände erhalten bleiben.
Prioritäre Art	Tier- und Pflanzenarten, für die die Europäische Union angesichts der globalen Verbreitung eine besondere Verantwortung trägt und für die aufgrund einer starken Bedrohung zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten sind.
Anhang IV	Für diese Arten gelten strenge Schutzvorschriften auch außerhalb der FFH-Gebiete; der Schutz dieser Arten muss bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden.

<sup>5</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

### 3. Betrachtungsraum und Bestandserfassung

#### 3.1 Biototypen

Bei der Ortsbegehung konnten die in Abb. 1 dargestellten Biototypen klassifiziert werden. Folgende Einheiten des Biototypenschlüssel Rheinland-Pfalz sind vertreten:

Abb. 1 Bestand im Betrachtungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung



Betrachtungsraum - avisiertes Geltungsbereich

Tab. 2 Biotypenverzeichnis

Erläuterung Biotypeneinheiten B-Plangebiet Lange Strahläcker (Neustadt)		
Kürzel	Benennung	Beschreibung
HA0	Ackerland	intensiv (agroindustrieller) Spargelanbau
HK4	Erwerbsobstanlage	intensiv bewirtschaftet, z. T. mit Netzabdeckung
HJ5/ HN1	Gartenbaubetrieb	Schnittblumenanbau/ Betriebsgebäude
HL1	Rebland	noch durchsetzt mit schmalen Ackerstreifen
HK2	Streuobstwiese (1.150 qm)	mit jungen bis sehr alten Obstbäumen; im Westen drei alte Kirschbäume und ein Nussbaum mit BHD von 60 bis 90 cm (Biotopbaum!), weiterer Birnbaum mit großer Stammhöhle (Biotopbaum!). Ansonsten geringere Stammdurchmesser, Zentral auf der Fläche steht noch ein Quittenbaum. Das Areal dient auch als Stellplatz für Ackergerät
HM4a	Trittrassen	randlich zum Spargelacker gelegener, fahrbelasteter Bereich; zugleich Regiefläche für Ackergeräte/ Folien/ Bewässerungsrohre etc.
BF2	Baumgruppe	junge, von der Gehölzeingrünung des RRB abgesetzte Gruppe aus Birken und Weiden
BF3	Einzelbaum	in der Feldflur; markante Birne Biotopbaum mit starker Beschädigung
BD5/ BD6	Baum-/ Schnitthecke	Eingrünung einer Pferdekoppel
HC3	Straßenrand	Radweg/ Straße begleitender Streifen (Rasen) regelmäßig gemäht

## noch Tab. 2 Biototypenverzeichnis

Erläuterung Biototypeneinheiten B-Plangebiet Lange Strahläcker (Neustadt)		
KC2	Ackerrandstreifen	entlang der südlichen und östlichen Peripherie des Spargelfelds verläuft ein ca. 6 m breiter Grünlandstreifen, dessen Vegetation durch Mahd kurzgehalten wird. Nach Art und Größe evtl. Bestandteil eines Ackerrandstreifenprogramms. Durch die regelmäßige Mahd wird allerdings das Ziel eines solchen Randstreifens als Lebensraum für eine vielfältige Artengemeinschaft, v. a. der Insektenwelt, nicht gewährleistet.
KC0	Randstreifen	In das Spargelfeld ziehender Grasstreifen, der von Fingergras ( <i>Cynodon dactylon</i> ) dominiert wird. Evtl. als „Lerchenfenster“ angelegt.
KB1	Hochstaudenflur	lineare trocken bis frisch; m Gelände nur noch schwach als Weg erkenntlich, evtl. im Zuge des RRB entstanden und gelegentlich als Pflegegasse genutzt.
LB2	Hochstaudenflur	flächig; vermutlich über Sukzession entstanden (evtl. Ausgleichsfläche), zumindest sind Habitatrequisiten wie Lesesteinhaufen, erkennbar.
VB1/ VB2	Wirtschaftsweg	befestigt/ unbefestigt
VB5	Radweg	versiegelt
FS0	Regenrückhaltebecken	(RRB) Komplex aus zwei Regenrückhaltebecken und dem Fließabschnitt des Pohlengrabens. Die Becken sind im Zuge des nördlich angrenzenden Gewerbegebiets angelegt worden und mittlerweile gut bewachsen. An der Peripherie finden sich lineare Gehölze, z.T. auch Brombeerverbuschungen, die Beckeninnerbereiche und die Grabenufer sind gut bewachsen mit Röhricht und standortgerechten, feuchten Hochstauden mit Übergängen zu trockenen, ruderalen Hochstauden. Der Komplex erfüllt bereits die beabsichtigte Funktion eines Lebensraums aus zweiter Hand, geeignet als Fortpflanzungs- und Rückzugsraum für Tiere der Feldflur und der stehenden Gewässer.
LB2		

### 3.2 Artenpotential

Zurzeit unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die durchweg besonders geschützten, heimischen Vogelarten.

Die auf nationaler Ebene nach BArtSchVO besonders geschützten Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung (siehe dort). Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den allgemeinen Artenschutz und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Die mögliche Präsenz der hier relevanten Arten wird anhand ihrer Lebensraumpräferenz und des Vorkommens essentieller Habitatrequisiten aus der Artenmeldeliste für das 2x2 km Raster um den Betrachtungsraum abgeschätzt.

Der Betrachtungsraum selbst ist eindeutig in zwei Lebensräume gegliedert – den intensiven Spargelanbau mit seinen Randstreifen und der Komplexbiotop aus Regenrückhaltebecken und Gräben.

Für die Abschätzung wird naheliegend davon ausgegangen, dass der Komplexbiotop FS0 aufgrund seiner Zielfunktion von jedweder Baumaßnahme bzw. von Eingriffen unberührt bleibt.

### 3.3 Vögel

#### 3.3.1 Brutvögel

Für den Bereich des monotonen Spargelackers, dem jedes weitere Habitatrequisit fehlt, sind als Brutvögel der Meldelisten lediglich die obligaten Bodenbrüter der freien Feldflur zu erwarten.

Feldlerche	Alauda arvensis
Haubenlerche	Galerida cristata
Rebhuhn	Perdix perdix
Wachtel	Coturnix coturnix

Die letztgenannten beiden Arten wurden im FBA<sup>6</sup> nicht nachgewiesen. Sie wären allenfalls in den Randstreifen zu erwarten; da diese aber durch die Mahd keine schützende, höhere grasig-krautige Vegetation ausbilden können, erscheinen sie als bevorzugter Neststandort ungeeignet.

Die Haubenlerche (RL RP: vom Aussterben bedroht) wurde im FBA als Brutvogel nachgewiesen, der Neststandort war auf dem Dach des Decathlon-Gebäudes vermutet worden.

Die Feldlerche (RL RP gefährdet) brütete im damals noch vorhandenen Grünland.

Der Spargelacker kommt für beide Arten mit hinreichender Sicherheit als Neststandort nicht in Frage; Beide Arten legen Nester auf weitgehend offenem Boden an, die Nestmulde selbst sollte dann aber (v.a. bei der Feldlerche) alsbald von umgebender Vegetation abgeschirmt oder leicht überdeckt werden. Dies ist in einem Spargelfeld erst mit Auflaufen des Spargelkrauts deutlich nach der Zeit der Erstbrut gegeben. Mit voller Krautentwicklung scheidet der Standort dann für eine Zweitbrut aus. Zudem erfolgt die Spargelernte in der Hauptbrutzeit im April/Mai/Juni, wodurch es zu täglichen Störungen kommt und eine Besiedlung dieser Flächen durch die Kombination Folie/tägliches Ernten für Bodenbrüter vor Ende Juni nahezu unmöglich ist. In einer gezielten Erfassung auf vergleichbarer Fläche<sup>7</sup> wurde dann auch nur ein! Feldlerchenrevier auf 356 ha Spargelanbau registriert

Zwischenergebnis:

*Die Gefährdung von Brutvogelarten auf der Ackerfläche kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.*

Für den RRB-Komplex (Code FS0) sind die im FBA nachgewiesenen Gehölzbrüter und Arten, die bodennah im Schutz von Gehölzen brüten, dagegen nach wie vor relevant. Bei den eigenen Begehungen<sup>8</sup> wurden folgende Arten verifiziert:

Tab. 3 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsraum

Art	Wiss. Name	RL RLP	Bemerkung
Amsel	Turdus merula	x	
Bachstelze	Motacilla alba	x	Jagd im Spargelfeld
Blaumeise	Parus caeruleus	x	Nahrungsgast, keine Bruthöhlen erkennbar
Kohlmeise	Parus major	x	Siehe Blaumeise

<sup>6</sup> vgl. Planungsbüro Laukhuf (FBA): Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung ... 2017

<sup>7</sup> ELBE-HAVEL-NATUR (2014): Erfassung der Brutvögel auf Anbauflächen mit Folienspargel im SPA Mittlere Havelniederung 2013. –unveröff. Gutachten, Auftraggeber: LUA Brandenburg. 72 S

<sup>8</sup> auftragsbedingt außerhalb der Brutzeit, zumindest nach den Erstbruten

### noch Tab. 3 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsraum

Art	Wiss. Name	RL RLP	Bemerkung
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	Trupps bis 20 Indiv.
Buchfink	Fringilla coelebs	x	Nahrungsgast, Brut in FS0 fraglich
Grünfink	Chloris chloris	x	Trupps bis 10 Indiv
Feldsperling	Passer montanus	3	Kleine Trupps mit max. 5 Indiv
Hausperling	Passer domesticus	3	Tagesrastplatz, Trupps > 50 Indiv
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	x	ein Paar präsent
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	x	Mehrere Indiv. im Oktober, Zuggast
Dorngrasmücke	Sylvia communis	x	Siehe Mönchsgrasmücke
Rabenkrähe	Corvus corone	x	Nahrungssuche im Spargelfeld
Ringeltaube	Columba palumbus	x	Nahrungsgast im Spargelfeld
Elster	Pica pica	x	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	V	Tagesrastverbände in FS0 und HK4, >> 50 Indiv
Stieglitz	Carduelis carduelis	x	x Lockere Trupps bis 10 Indiv. in FS0 und LB2
Turmfalke	Falco tinnunculus	x	Nahrungsgast, Sitzwarte in FS0
Goldammer	Emberica citrinella	x	Mehrere Indiv. in FS0 und LB2 ((in FBA n.n.)
Neuntöter	Lanius colurio	V/ §§	als Brutvogel in FS0 nicht auszuschließen; Sichtung Weibchen mit Jungvogel am 14.08 (in FBA n.n.)
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	x	Mit Sicherheit Brutvogel in FS0 (in FBA n.n.)
Dreizehn Arten des FBA, ohne diejenigen, die hier nur im freien Luftraum vorkommen können, wurden nicht verifiziert; dafür drei weitere Arten, die der FBA nicht nennt.			
Mit hoher Sicherheit in FS0 (RRB) noch zu erwarten: Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris).			

Rote Liste Status und Schutz:

x = ungefährdet

V = Vorwarnart

3 = gefährdet

§§ = streng geschützt, Art des Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie

#### Zwischenergebnis:

*Für die in Tab.1 genannten Vogelarten, inklusive der nicht verifizierten Arten, ist unter der Annahme, dass der Komplexbiotop FS0 unangetastet bleibt, kein Gefährdungsrisiko herzu-leiten.*

### 3.3.2 Rastvögel

Die Größe des Betrachtungsraums legte die Vermutung nahe, dass das Areal als Rast- und Aggregationsraum für Zug- und Standvögel geeignet sein könnte. Die Beobachtungen im Oktober geben dafür zumindest für den Spargelacker keinen Hinweis. Zwar wird die Fläche von einigen Arten zur Nahrungsaufnahme aufgesucht, jedoch nur in geringer Zahl. Kleine Singvögel wie Bachstelze, Hausrotschwanz und andere Insektenfresser befliegen das Areal von FS0 (RRB) aus und nutzen nur die nächstgelegenen Ackerbereiche. Für Körnerfresser bietet das Spargelfeld, in dessen Erntegassen nach der Entfernung des Spargelkrauts nur sehr geringe Ackerbegleitflora aufkam, keine ergiebige und attraktive Nahrungsressource.

Anders der nördlich angrenzende Biotop LB2 und die Staudenfluren im Bereich der Rückhaltebecken. Hier wurden die Arten der Tab. 3 in zum Teil größeren Aggregationen registriert. Der Bereich der Regenrückhaltebecken ist mit Sicherheit ein Tages- und Nachtruheplatz für diese Arten.

#### Zusammenfassung

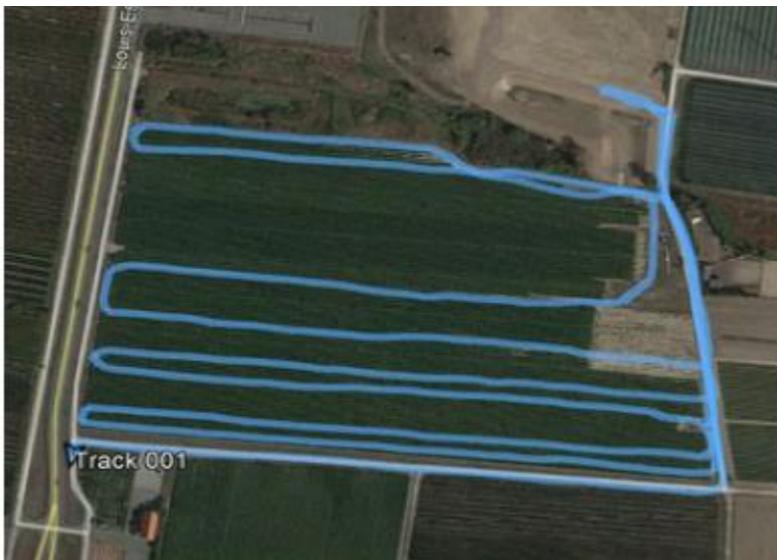
*Eine populationswirksame Gefährdung ziehender und rastender Arten kann unter der Annahme, dass der Komplexbiotop FS0 unangetastet bleibt, nicht hergeleitet werden.*

### 3.4 Säugetiere

#### Feldhamster

Der FBA hat für das nördlich angrenzende Areal mit Bezug auf Hellwig<sup>9</sup> ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) aufgrund der Bodenverhältnisse und des geringen Grundwasserabstands für extrem unwahrscheinlich erachtet. Zur Sicherheit wurden der Ackerbereich und die Säume stichprobenartig begangen (Abb. 2) und auf Erdlöcher und Fallröhren abgesucht. Die Befunde blieben negativ – selbst Mäuselöcher wurden nur in sehr geringer Zahl gefunden. Spargeläcker sind trotz des durchaus geeigneten Bodensubstrats für Feldhamster ungeeignet oder zumindest extrem unattraktiv, da sie keine bevorratbare Nahrung wie im Getreide- oder Feldfutterbau bieten. Diese Ressourcen müssen ja auch im unmittelbaren Umfeld des Baus zu finden sein – im gesamten näheren Umfeld ist dies nicht der Fall.

Abb. 2 GPS-Aufzeichnung der Stichprobensuche Feldhamster-Bauten



*Eine Gefährdung des nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters kann ausgeschlossen werden.*

#### Fledermäuse

Der gesamte Betrachtungsraum bietet für Fledermäuse keine Quartiermöglichkeiten; er wird allenfalls zur Nahrungssuche befliegen.

*Eine Gefährdung der insgesamt nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermäuse ist ausgeschlossen.*

#### Andere Säugetiere

Der Betrachtungsraum wird zumindest von Reh und Wildschwein (Sicht, Trittsiegel, Losung) belaufen, ggf. auch zur Nahrungsaufnahme besucht.

*Die Arten sind nicht planungsrelevant.*

<sup>9</sup> Hellwig, H. (2012): Neubau eines Decathlon Sportfachmarktes, Louis-Escande-Straße, Neustadt a. d. Weinstr. Mögliche Feldhamstervorkommen – Stellungnahme an die Stadtverwaltung Neustadt.

### 3.5 Reptilien

Der FBA nennt für den damaligen Betrachtungsraum die beiden Reptilienarten Mauereidechse (*Podacris muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit individuenschwachen Vorkommen, die auch in den Komplexbiotop FS0 (RRB) ausstrahlen.

Beide Arten, v. a. aber die Zauneidechse, bevorzugen ein kleingliedriges Habitatmosaik, in dem auch essentielle Requisiten wie Sonnungsplätze (Steinhaufen, Totholz), Eiablagestellen (ungestörte, lockere Bodenareale) und zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten, Mäuselöcher etc.) vorhanden sind. Alle diese Parameter scheiden für das Spargelfeld aus. Die Arten können allenfalls die unmittelbaren Randzonen des Ackers von FS0 aus belaufen. Bei den Begehungen der südlichen und östlichen Saumstreifen wurden keine Eidechsen gesichtet.

*Eine populationsrelevante Gefährdung der beiden nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten ist unter der Annahme, dass der Komplexbiotop FS0 unangetastet bleibt, ausgeschlossen.*

### 3.6 Amphibien

Der FBA nennt die streng geschützte FFH-Anh. IV-Art der Wechselkröte (*Bufo viridis*) die reproduzierend in den Rückhaltebecken und zuwandernd aus westlicher Richtung registriert wurde. Sie kann im Landlebensraum auch sandige Ackerflächen nutzen. Als weitere, a priori nicht auszuschließende Anh. IV-Art muss die Knoblauchkröte (*Pelobatus fuscus*) genannt werden. Als sog. „Kartoffelkröte“ ist sie im Landlebensraum sogar bevorzugt in den sandigen Böden von Kartoffel- und Spargelfeldern zu finden, in denen sie sich tagsüber eingräbt. Im Gegensatz zur Wechselkröte, die vegetationsarme Pioniergewässer zur Reproduktion bevorzugt, werden von der Knoblauchkröte eine Vielzahl stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften angenommen. Die Art ist aus dem östlich angrenzenden Quadranten bekannt. Aufgrund der sehr heimlichen Lebensweise und der leisen, hauptsächlich unter Wasser abgegebenen Paarungsrufe ist sie schwer nachzuweisen und ggf. „unterkariert“.

Laichgewässer und die Reproduktion selbst erscheinen durch das Vorhaben nicht gefährdet.

*Eine Gefährdung der beiden streng geschützten Arten zumindest während der Wanderzeit zu und von den potentiellen Laichgewässern in FS0 (RRB) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

### 3.7 Heuschrecken

Auf den gemähten Saumstreifen wurden nur ungefährdete und häufige, nicht besonders geschützte Kurzfühlerschrecken (*Caeliferae*) registriert. Diese Arten finden sich auch im Komplex FS0 (RRB). Vor dem Auflaufen des Spargelkrauts ist der Acker sowohl für Kurz- und Langfühlerschrecken ein denkbar ungeeigneter Lebensraum. Nach dem Aufwachsen des Krauts sind dann in erster Linie Langfühlerschrecken (*Ensiferae*) zu erwarten, die höhere und dichtere Vegetation bevorzugen. Das Schwerpunktorkommen der Langfühlerschrecken ist aber eindeutig der Bereich der Rückhaltebecken und die Hochstaudenvegetation von Biotop LB2 (Hochstaudenflur). Hier sind auch bestandsgefährdete Arten zu erwarten.

Tab. 4 Potentielle und Registrierte Fang- und Heuschreckenarten

Art ( <b>fett</b> =reg.)	Wiss. Name	RL RLP	Vorkommen im Biotoptypenkomplex
<b>Nachtigall-Grashüpfer</b>	Chorthippus biguttulus	X	KC2, KB1, FS0
<b>Gemeiner Grashüpfer</b>	Chorthippus parallelus	X	KC2, KB1, FS0
<b>Wiesen-Grashüpfer</b>	Chorthippus dorsatus	X (V)	KC2, KB1, FS0
<b>Brauner Grashüpfer</b>	Chorthippus brunneus	X	KC2, KB1, FS0
<b>Große Goldschrecke</b>	Chrysocharon dispar	X (V)	KB1, FS0
<b>Grüne Heupferd</b>	Tettigonia viridissima	X	HA0, KB1, FS0
Maulwurfsgrille	Gryllotalpa gryllotalpa	3 (2)	KB1, FS0, auch in HA0 möglich
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	X (2)	KB1, FS0
Kurzflg.-Beißschrecke	Metrioptera brachyptera	V	FS0
<b>Langflg.-Schwertschrecke</b>	Conocephalus fuscus	X (V)	FS0
Punkt. Zartschrecke	Leptophyes punctatissima	X	FS0
<b>Gottesanbeterin</b>	Mantis religiosa	X(1) §	KB1, FS0
<b>Sichelschrecke</b>	Phaneroptera falcata	X (V)	KB1, FS0

Rote Liste Status – in Klammer die noch vom LfU in LANIS geführte Einstufung mit Stand 2006

x = ungefährdet

V = Vorwarnart

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

§ = besonders geschützt nach BArtSchVO

In Tab. 4 Potentielle und Registrierte Fang- und Heuschreckenarten sind die Gefährdungsgrade zweier noch nicht harmonisierter Roten Listen angegeben. Daraus geht hervor, dass einige Arten nach neuerer Auffassung im Gefährdungsgrad abzustufen sind. Gerade die Gottesanbeterin zeigt im letzten Jahrzehnt eine für unmöglich gehaltene Ausbreitung und Populationszunahme. Die Maulwurfsgrille ist in Ackerflächen durchaus möglich; generell bevorzugt die Art aber sandige Böden im Einzugsbereich feuchter Standorte; sie dürfte daher nahe der Rückhaltebecken und in deren Böschungen vorkommen.

*Eine populationsrelevante Gefährdung der Heuschreckenfauna ist unter der Annahme, dass der Komplexbiotop FS0 unangetastet bleibt, ausgeschlossen.*

### 3.8 Wildbienen

Zu den Wildbienen (Apoidea) können anhand dieser Übersichtserfassung nur allgemeine Aussagen getroffen werden, zumal die meisten Arten im Gelände nicht eindeutig bestimmbar sind. Hinzu kommt, dass nahezu alle Arten solitär leben, zahlreiche davon auch sehr klein sind und ihre Nester oder Brutkammern nur zufällig oder durch Nachfolgen einzelner Individuen auffindbar sind. Auch die Flugzeiten der vergleichsweise kurzlebigen Wildbienen ist sehr unterschiedlich und je nach Art auf wenige Jahreswochen (vier bis acht) beschränkt; man kann grob Frühjahrs-Arten, Frühsommer-Arten, Hochsommer-Arten und Herbstarten unterscheiden. Durch Witterungseinflüsse können sich die Erscheinungszeiten auch verschieben. Die meisten heimischen Wildbienen sind univoltin, d.h. sie bilden nur eine Generation pro Jahr aus. Dies und ihre geringe Fortpflanzungsrate (mehr als 10 Weibchen für die Folgegeneration sind fast nie zu erwarten) macht sie extrem empfindlich gegenüber menschlichen Eingriffen, die mit modernster Technik in kürzester Zeit Tausende Nistplätze oder Trachtpflanzen vernichten können. Von den in Deutschland bekannten ca. 550 Wildbienenarten bauen etwa 70% ihre Nester im Boden<sup>10</sup>, bevorzugt an offenen Stellen in leicht grabfähigem Substrat wie Sand und Löss oder feinkörnig kiesigem Substrat. Manche graben ihre Nester nicht selbst sondern nutzen andere Höhlungen (Hummeln z.B. Mäuselöcher) Sie werden in der Gruppe der Erd- und Sandbienen oder endogäische Bienen zusammengefasst.

<sup>10</sup> Westrich, P.: (1990): Die Wildbienen Baden-Württembergs

Diese potentiellen Arten reduzieren sich auf diejenigen, die ihre Nester auf ebener, in der Regel vegetationsarmer, nicht von Staunässe betroffener Fläche anlegen. Zu finden sind deren Nester auf Ruderalflächen, mager-vegetationsarmen Plätzen, Sandheiden, -weiden und an sonnigen Wegen. Aus dieser Gruppe sind wiederum mit höherer Wahrscheinlichkeit die sog. polylektischen<sup>11</sup> Arten zu erwarten, die an einer Vielzahl von Pflanzen Nektar und Pollen sammeln und damit auch Nährpflanzen in den artenarmen Randstreifen finden oder den blühenden Spargel selbst nutzen. An geeigneten Stellen können sich manchmal Aggregationen mehrerer oder zahlreicher Nester finden, die dann bei den Begehungen auffällig werden<sup>12</sup>. In den Ackerrandstreifen wurden solche Aggregationen nicht auffällig; der Bewuchs ist auch vergleichsweise dicht, sodass die Chance zur Anlage von Nestern ohnehin gering ist. Von den Frühjahrs- und Frühsommer-Arten dürfte das Spargelfeld, vor allem in der Zeit der Foliendeckung, als Neststandort kaum gewählt werden sein.

Im Komplex FS0 (RRB) sind natürlich weit mehr Bienenarten zu erwarten, da hier sowohl Böschungen als auch Niststandorte für hypogäische Arten vorhanden sind (markige Hochstängel, mürbes Holz u.ä.).

*Anhand derzeit möglicher und abschätzbarer Risiken kann angenommen werden, dass für ein evtl. Wildbienen-vorkommen keine Beeinträchtigungen im engeren Vorhabengebiet zu erwarten sein werden.*

#### **4. Artenschutzfachliches Fazit und planerische Hinweise**

Zusammenfassend kann aus artenschutzfachlicher Sicht für den konkreten Vorhabensbereich festgestellt werden, dass der dem Vorhabensbereich angrenzende Habitatkomplex „Regenrückhaltebecken“ der eigentliche faunistische Vorkommens Schwerpunkt ist. Lediglich für Amphibienarten im Landlebensraum und während der Wanderung zu den dortigen Laichgewässern lässt sich eine Individuengefährdung auf der Möglichkeitsebene nicht ausschließen.

Durch geeignete Maßnahmen, die im Rahmen der Planung konkretisiert werden müssen, kann jedoch dieses Risiko weiter minimiert werden. Für die weitere Realisierung der Vorhaben sollen/ müssen nachfolgende Grundsätze beachtet werden:

- Der schon mehrfach genannte Habitatkomplex der Rückhaltebecken inklusive des südlich verlaufenden Saumstreifens KB1 muss während der Bauzeit als Tabu-Zone ausgewiesen werden. Eine Befahrung oder Nutzung als Lagerstätte ist nicht möglich.
- Es ist zu prüfen, inwieweit die Ackerrandstreifen KC2 und KC0 Teil eines Artenförderungsprogramms sind oder gar als Ausgleichsmaßnahme entstanden sind; eine Inanspruchnahme hat Auswirkungen auf die Eingriffsbilanz!
- Die Tabuzone ist durch einen Zaun gegen Einwanderung von Reptilien und Amphibien zu schützen; er kann aber erst nach der Hinwanderung von Amphibien zum Laichgewässer, etwa ab Mitte April gestellt werden.
- Bei einer zukünftigen Gebäudeanordnung sollte beachtet werden, dass Gebäudekörper eher im südl. Grundstücksbereich angeordnet werden, so dass Sichtachsen etc. im nördl. Abschnitt erhalten bleiben. Dies erhöht auf jeden Fall die Akzeptanz des Komplexhabitats „RRB“ als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Rastraum.
- Im Rahmen des zeitlich andauernden Baustellenbetriebs ist eine sukzessive Begrünung zu vermeiden, um naturschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

---

<sup>11</sup> Oligolektische Arten nutzen nur wenige Pflanzen, manche sogar nur ein oder zwei Arten, die in Intensivackerflächen nicht oder nur in geringen Beständen zu erwarten sind.

<sup>12</sup> Dabei handelt es sich lediglich um Scheingesellschaften solitärer Arten; hochsozial lebt nur die Honigbiene